

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 4 / Bu

Vorlagen-Nr. 0217/2009-2014

Zur Sitzung

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

23.06.2010

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

08.07.2010

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Seniorenbeirat

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:

Kostenträger:

Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:

Kostenstelle:

Kostenträger:

Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss lag zur Sitzung am 09.02.2010 folgende Sitzungsvorlage zur Beratung vor:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1991 Beschlüsse zur Bestellung eines Seniorenbeauftragten und zur Bildung eines Seniorenbeirates gefasst. Im einzelnen wurde folgendes festgelegt:

- der Rat der Stadt bestellt Herrn Willi Trost zum Seniorenbeauftragten.
- dem Seniorenbeauftragten wird spätestens ab 01.01.1992 ein Arbeitskreis zugeordnet. Die Festlegung der im Arbeitskreis tätigen Personen erfolgt nach Vorschlag des Seniorenbeauftragten durch den Rat. In den Arbeitskreis werden jeweils ein Vertreter aus den im Rat tätigen Fraktionen sowie Vertreter aus in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen entsandt. Ebenfalls wird dem Arbeitskreis der vom Ausländerbeirat genannte Vertreter zugeordnet. Die Geschäftsführung für den Aufgabenbereich des Seniorenbeauftragten wird organisatorisch dem Sozialamt zugeordnet.

In der Sitzung des Rates am 29.02.2000 wurde nachstehende Seniorenbeiratsordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Niederkassel wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören der Seniorenbeauftragte als Vorsitzender, Delegierte der im Rat vertretenden Parteien sowie Vertreter der Kirchen und Wohlfahrtsverbände an.

- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Rat auf Vorschlag des Seniorenbeauftragten berufen. Jede Fraktion des Rates, die Kirchen und die Wohlfahrtsverbände benennen dem Seniorenbeauftragten ihren gewünschten Vertreter. Dieser leitet die Vorschläge an den Rat weiter.
- (3) Die Amtszeit der Seniorenbeiratsmitglieder deckt sich mit der Wahlzeit des Rates. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des vom Rat neu gebildeten Seniorenbeirates weiter aus.

§ 3

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt beratend befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenbeirates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Dabei sind die durch Gesetz oder Ratsbeschluss bestehenden Zuständigkeiten des Bürgermeisters oder eines Ausschusses zur Vorberatung von Rats- und Ausschussentscheidungen zu beachten. Bei der Beratung dieser Angelegenheit ist der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Seniorenbeirates berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (2) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 4

Den Mitgliedern des Seniorenbeirates obliegen die in den §§ 30 (Verschwiegenheitspflicht), 32 II (Vertretungsverbot) und 43 I GO (Treuepflicht) beschriebenen Pflichten.

§ 5

- (1) Seniorenbeiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls (§ 33 GO).
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt pauschal 60,- € im Jahr, soweit Auslagen im Zusammenhang mit der Seniorenbeiratstätigkeit tatsächlich angefallen sind. Die Entschädigung wird am Ende eines Kalenderjahres aufgrund eines Antrags, der eine entsprechende Erklärung enthalten muss, ausgezahlt.
- (3) Auf Antrag wird Ersatz des Verdienstausfalls unter Heranziehung der Bestimmungen des § 45 GO und des § 12 Hauptsatzung geleistet.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 – 3 wird die Höhe der Entschädigung des Seniorenbeauftragten durch gesonderten Ratsbeschluss festgelegt. Insoweit sind die Absätze 1 – 3 für den Seniorenbeauftragten nicht anwendbar.

§ 6

Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Bürgermeister.

§ 7

Die Geschäftsführung für den Aufgabenbereich des Seniorenbeauftragten und des Seniorenbeirates wird dem Fachbereich Soziales übertragen.

Bisher wurde kein Vertreter des Seniorenbeauftragten bestellt. Aus diesem Grunde war eine Regelung in der Seniorenbeiratsordnung hierzu auch nicht erforderlich. Erstmalig wurde nunmehr vorgeschlagen, einen Stellvertreter für den Seniorenbeauftragten zu bestellen. Außerdem soll ermöglicht werden, dass wieder in der Seniorenarbeit tätige Personen in den Seniorenbeirat berufen werden können. Eine

Anpassung der Seniorenbeiratsordnung ist daher erforderlich.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

§ 2 der Seniorenbeiratsordnung erhält folgende Fassung:

1. Dem Seniorenbeirat gehören der Seniorenbeauftragte als Vorsitzender, Delegierte der im Rat vertretenen Parteien, Vertreter der Kirchen und Wohlfahrtsverbände und in der Seniorenarbeit tätige Personen an.
2. Der Seniorenbeauftragte / die Seniorenbeauftragte sowie sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin werden vom Rat bestellt. Der Stellvertreter /die Stellvertreterin wird aus der Mitte der Seniorenbeiratsmitglieder berufen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Rat auf Vorschlag des Seniorenbeauftragten / der Seniorenbeauftragten berufen. Jede Fraktion des Rates, die Kirchen und die Wohlfahrtsverbände benennen dem Seniorenbeauftragten Ihren gewünschten Vertreter. In der Seniorenarbeit tätige Personen werden vom Seniorenbeauftragten / der Seniorenbeauftragten benannt. Der Seniorenbeauftragte / die Seniorenbeauftragte übermittelt die personellen Vorschläge mit einer Stellungnahme der Verwaltung.
3. Die Amtszeit der Seniorenbeiratsmitglieder deckt sich mit der Wahlzeit des Rates. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des vom Rat neu gebildeten Seniorenbeirates weiter aus.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt folgende Neufassung des § 2 der Seniorenbeiratsordnung:

§ 2

- (1.) Dem Seniorenbeirat gehören der Seniorenbeauftragte als Vorsitzender, Delegierte der im Rat vertretenen Parteien, Vertreter der Kirchen und Wohlfahrtsverbände und in der Seniorenarbeit tätige Personen an.
- (2.) Der Seniorenbeauftragte / die Seniorenbeauftragte sowie sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin werden vom Rat bestellt. Der Stellvertreter /die Stellvertreterin wird aus der Mitte der Seniorenbeiratsmitglieder berufen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Rat auf Vorschlag des Seniorenbeauftragten / der Seniorenbeauftragten berufen. Jede Fraktion des Rates, die Kirchen und die Wohlfahrtsverbände benennen dem Seniorenbeauftragten Ihren gewünschten Vertreter. In der Seniorenarbeit tätige Personen werden vom Seniorenbeauftragten / der Seniorenbeauftragten benannt. Der Seniorenbeauftragte / die Seniorenbeauftragte übermittelt die personellen Vorschläge mit einer Stellungnahme der Verwaltung.
- (3.) Die Amtszeit der Seniorenbeiratsmitglieder deckt sich mit der Wahlzeit des Rates. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des vom Rat neu gebildeten Seniorenbeirates weiter aus.